

Ref. 13, 22

Sinngemäße Wiedergabe

Die Vorsteher der reformierten Gemeinde zu Mülheim haben die Kölner reformierte Gemeinde ersucht sie bei der Berufung eines zweiten Predigers zu unterstützen, wozu die Kölner bereit sind.

Über nachfolgende Punkte soll ein freundlich brüderlicher Vergleich zustande kommen.

1. Wenn die Mülheimer Gemeinde den in Frage stehenden Prediger Manger zu ihrem öffentlichen ordentlichen Prediger wählt und wenn sie ihn ihrem ersten Prediger gleichstellen, sind die Kölner willig solange Herr Manger in Mülheim arbeitet zu dessen Salär jährlich Rthl. 150-80 Alb. beizutragen und sie quartalsweise an Herrn Manger selbst zu zahlen.
2. Im Gegenzug soll Herr Manger neben dem Mülheimer halben Dienst [] zu bedienen.
3. Sollte aber Gott in Gnaden fügen, dass die Kölner Gemeinde, sei es für eine Zeit oder beständig die Religionsfreiheit erhielten, sollen beide zu Mülheim stehende Prediger, oder Herr Manger, allein gehalten sein, den Gottesdienst mit dem dortigen Prediger wöchentlich alternativ zu verrichten
4. []
5. []
6. []
7. []
8. Es versprechen Kölnische den Mülheimern und Mülheimer den Kölnischen sich in ihren wohlhergebrachten Kirchenfreiheiten nicht zu beeinträchtigen noch einzugreifen

Nach der Ausfertigung zweier gleichlautender Dokumente wurden diese wechselseitig ausgetauscht und mit Siegel und Unterschriften bekräftigt.

So geschehen Mülheim den 1. November 1721